

Die neue Vermögensteuererklärung.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge.

In der Zeit vom 1. bis 30. Juni ist von den Gewerbetreibenden eine neue Vermögensteuererklärung abzugeben. Auf Grund dieser Erklärung soll eine Neufeststellung des Betriebsvermögens und des Gesamtvermögens auf den 1. Januar 1927 erfolgen, während für das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen sowie das Grundvermögen einschließlich der Betriebsgrundstücke die bisherige Einheitswertfeststellung maßgebend bleibt. Die Verordnung über die Einheitsbewertung und Vermögensveranlagung 1927 vom 14. Mai 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 119) enthält die näheren Durchführungsbestimmungen für die jetzt vorzunehmende Neuveranlagung der gewerblichen Betriebe und des Gesamtvermögens. Hierbei ist zu beachten, daß auch über den Rahmen dieser Veranlagung hinaus jederzeit Neu- und Nachfeststellungen einzelner Vermögensarten gemäß §§ 75 und 76 des Reichsbewertungsgesetzes stattfinden können und auch insoweit die in einzelnen Punkten abgeänderten Durchführungsbestimmungen gelten. Eine Neufeststellung findet auf Antrag statt, wenn sich innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraumes der Wert einer wirtschaftlichen Einheit der im Gesetz bezeichneten Vermögensarten infolge besonderer Umstände um mehr als den 5. Teil oder um mehr als 100 000 M. verändert hat. Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse beruhen, kommen hierbei jedoch nicht in Betracht. Eine Nachfeststellung erfolgt dann, wenn innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraumes eine wirtschaftliche Einheit der im Gesetz bezeichneten Vermögensarten neu gegründet wird. Bloße Verkleinerungen oder Vergrößerungen einer wirtschaftlichen Einheit sind dagegen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Neufeststellung zu beurteilen.

Die Verordnung vom 14. Mai 1927 beschränkt sich im wesentlichen darauf, die für 1925 und 1926 erlassenen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen auch für das Kalenderjahr 1927 für anwendbar zu erklären, enthält jedoch einige beachtliche Abänderungen. Dies gilt einmal für die zwangsbewirtschafteten Grundstücke, und zwar sowohl hinsichtlich der Begriffsbestimmung wie hinsichtlich der Behandlung der Fälle, in denen Teile eines an sich zwangsbewirtschafteten Grundstücks der Zwangswirtschaft nicht unterliegen, wobei jedoch zu beachten ist, daß diese Vorschriften nur für Neu- und Nachfeststellungen auf einen in das Kalenderjahr 1927 fallenden Feststellungszeitpunkt gelten und Neufeststellungen lediglich aus Anlaß der teilweisen Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft grundsätzlich nicht vorgenommen werden dürfen. Vielmehr ist die Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft nur insoweit zu berücksichtigen, als aus einem anderen Anlaß eine Neu- oder Nachfeststellung gemäß §§ 75 und 76 N.Bew.G. stattfindet. Trifft dies zu, so bestimmt die Verordnung, daß als zwangsbewirtschaftet die bebauten Grundstücke (einschließlich der bebauten Betriebsgrundstücke) zu gelten haben, die am Feststellungszeitpunkt einem der drei Wohnungszwangswirtschaftsgesetze (Reichsmietengesetz, Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter, Wohnungsmangelgesetz) unterliegen, da es bei der Verschiedenartigkeit der Regelung, die die Forderung der Wohnungszwangswirtschaft in den einzelnen Ländern erfahren hat und noch erfahren kann, nicht zweckmäßig erschien, in der Verordnung selbst aufzuzählen, welche bebauten Grundstücke für 1927 als zwangsbewirtschaftet zu gelten haben. Soweit ein bebauter Grundstücken nur zum Teil der Zwangsbewirtschaftung unterliegt, sind bei Neu- oder Nachfeststellungen die zwangsbewirtschafteten und die nicht zwangsbewirtschafteten Grundstücke stets getrennt zu bewerten, was bisher nicht der Fall war.

Während vorstehende Ausführungen nur für Neu- oder Nachfeststellungen gelten, sind die neuen Vorschriften über die Bewertung von Aufwertungsforderungen und -schulden für die jetzige Neuveranlagung des Betriebsvermögens von allgemeiner Bedeutung. Nach § 9 der Verordnung vom 14. Mai sind Aufwertungsforderungen und -schulden ohne Rücksicht darauf, ob für ihre Aufwertung allgemein ein normaler Höchstsatz von

25% ihres Goldmarkbetrages im Aufwertungsgesetz vorgesehen ist oder nicht, mit ihrem tatsächlichen Barwert am Feststellungszeitpunkt zu bewerten. Für die meisten der am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderungen und -schulden gilt als tatsächlicher Barwert am Stichtag (1. Januar 1927), sofern für ihre Verzinsung die im Aufwertungsgesetz vorgesehenen Zinssätze maßgebend sind, 87% des Aufwertungsbetrages. Dieser Satz verringert sich, wenn der Abschlußzeitpunkt vor dem 1. Januar liegt, und erhöht sich, wenn eine Neu- oder Nachfeststellung nach dem 1. Januar erfolgt. Ist vor Abgabe der Vermögensteuererklärung über die Höhe der Aufwertung eine Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner erfolgt oder eine Entscheidung der Aufwertungsstelle ergangen, so ist von diesem Betrag auszugehen, und zwar auf Antrag des Steuerpflichtigen auch noch im Rechtsmittelverfahren, wenn eine vor Abgabe der Vermögenserklärung erfolgte Einigung oder Entscheidung bei der Wertfeststellung nicht berücksichtigt worden ist.

Im übrigen erfolgt die Abgabe der neuen Vermögenserklärung nach denselben Grundsätzen, die bereits bei der letzten Deklaration des Vermögens zu berücksichtigen waren. Es sind wiederum drei amtliche Vordrucke ausgegeben worden, und zwar für Privatpersonen (Hauswirte, Landbesitzer und Kapitalisten), Gewerbetreibende und Erwerbsgesellschaften. Unter letztere fallen auch die offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die im Gegensatz zur Einkommensteuer bei der Vermögensteuer als selbständige Gesellschaften veranlagt werden. Betriebsgrundstücke sind bei der Feststellung des Gesamtvermögens mit den Einheitswerten vom 1. Januar 1927 in Ansatz zu bringen. Effekten sind mit dem halben Steuerturswert anzusetzen, Forderungen von Schulden grundsätzlich mit dem Nennwert, soweit nicht begründete Abweichungen z. B. für Dubiosen gegeben sind. Nicht abzugsfähig ist die Belastung auf Grund des Industriebelastungs- und des Aufbringungsgesetzes.

Von besonderer Bedeutung ist die Bewertung des Warenlagers und der sonstigen Gegenstände des Betriebsvermögens, wobei vom gemeinen Wert bzw. Anschaffungs- oder Herstellungspreis auszugehen ist. Da die Lagerbewertung erfahrungsgemäß für den Buch-, Kunst- und Musikalienhandel besondere Schwierigkeiten bereitet, hat sich der Steuerauschuß des Börsenvereins bemüht, gewisse Grundsätze über buchhändlerische Bewertungsmethoden der Lagervorräte aufzustellen, die als Richtlinien für die Lagerbewertung gelten können, und die hoffentlich dazu angehen sind, ein gut Teil der immer wieder auftretenden Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen, namentlich aber gegenüber Beanstandungen der Finanzbehörden dem Buchhändler eine wirksame Stütze zu bieten.

Buchhandelsübliche Bewertungsmethoden für die Lagervorräte.

I. Allgemeines.

Wohl in keinem anderen Handelszweig liegen die Verhältnisse derartig verschieden wie gerade im Buchhandel. Es ist deshalb nicht möglich, generelle Bewertungsrichtlinien für den gesamten Buchhandel oder auch nur für einzelne Sparten desselben aufzustellen, zumal da auch die Verschiedenartigkeit der in der Praxis angewandten Bewertungsmethoden verhältnismäßig groß ist. Der Steuerauschuß des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hat sich trotzdem nach langwierigen Vorarbeiten dazu entschlossen, nachstehend für die einzelnen Sparten des Buchhandels eine Reihe von Leitfäden für die Bewertung der Lagervorräte aufzustellen, nach denen möglichst einheitlich verfahren werden sollte, damit sich jeder Buchhändler auf die Handelsüblichkeit der von ihm angewandten Bewertungsmethode berufen kann. Auch den Finanzbehörden, die mit den Verhältnissen im Buchhandel meist nicht näher vertraut sind, dürfte es erwünscht sein, die Gesichtspunkte kennen zu lernen, nach denen bei der Bewertung der Lagervorräte im Buch-, Kunst- und Musikalienhandel verfahren wird. Selbstverständlich bedürfen diese allgemeinen Grundsätze im Einzelfall individueller Ergänzungen bzw. Abänderungen, und es muß ausdrücklich betont werden, daß diese Richtlinien dem augenblicklichen Stand der Verhältnisse angepaßt sind und sehr wohl die Möglichkeit besteht, sie binnen kurzem auf Grund einer veränderten Sachlage erneut überarbeiten zu müssen.